

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACH), 1272/2008/EG (CLP)

Seite: 1/6

Druckdatum: 25.06.2015

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 25.06.2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

- Handelsname: **Rocky Mountain sahara**
 Artikelnummern: **01103050/01103200**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Dentales Abformmaterial
 Hilfsmittel für die Dentaltechnik

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Hersteller/Lieferant:**
 Klasse 4 Dental GmbH
 Bismarckstraße 21
 86159 Augsburg
 Tel. +49 821 6089140
 info@klasse4.de

Produktinformationen: s.o.

1.4 Notrufnummer: s.o.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

- Einstufung gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht einzustufen.

2.2 Kennzeichnungselemente

- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** entfällt
- Gefahrenpiktogramme** entfällt
- Signalwort** entfällt
- Gefahrenhinweise** entfällt

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung:

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen:
 Gipszubereitung

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 10034-76-1	Calciumsulfat x 0,5 H ₂ O	95-100%
EINECS: 231-900-3	Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am	
Reg.nr.: 01-2119444918-26-XXXX	Arbeitsplatz gilt	

SVHC Nein

- zusätzl. Hinweise:** Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise:** Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- nach Einatmen:** Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- nach Hautkontakt:** Mit Wasser und Seife waschen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACH), 1272/2008/EG (CLP)

Seite: 2/6

Druckdatum: 25.06.2015

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 25.06.2015

Handelsname: Rocky Mountain sahara

(Fortsetzung von Seite 1)

- . **nach Augenkontakt:**
Augen 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- . **nach Verschlucken:**
Mund ausspülen und reichlich Wasser (ca. 500 ml) nachtrinken.
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- . **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- . **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- . **5.1 Löschmittel**
- . **Geeignete Löschmittel:**
Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Das Produkt selbst ist nicht brennbar.
CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Schaum bekämpfen.
ABC-Pulver
- . **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**
Bei einem Brand kann freigesetzt werden:
Schwefeltrioxid (SO₃)
- . **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**
- . **Besondere Schutzausrüstung:** Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- . **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Staubbildung vermeiden.
Persönliche Schutzkleidung tragen.
- . **6.2 Umweltschutzmaßnahmen:** Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- . **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:** Mechanisch aufnehmen.
- . **6.4 Verweis auf andere Abschnitte** Es werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt.

* ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- . **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Staubbildung vermeiden.
Bei Staubbildung Absaugung vorsehen.
- . **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:** Das Produkt ist nicht brennbar.
- . **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
- . **Lagerung:**
- . **Anforderung an Lagerräume und Behälter:** Keine besonderen Anforderungen.
- . **Zusammenlagerungshinweise:** nicht erforderlich
- . **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:** Behälter dicht geschlossen halten.
- . **VCI-Lagerklasse:** 13
- . **7.3 Spezifische Endanwendungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

* ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

- . **Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:** Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACH), 1272/2008/EG (CLP)

Seite: 3/6

Druckdatum: 25.06.2015

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 25.06.2015

Handelsname: Rocky Mountain sahara

(Fortsetzung von Seite 2)

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

10034-76-1 Calciumsulfat x 0,5 H₂O

AGW (Deutschland) Langzeitwert: 6 A mg/m³
gilt für CAS: 7778-18-9 Calciumsulfat wasserfrei

CAS-Nr.	Bezeichnung des Stoffes	%	Art	Wert	Einheit
	Der allgemeine Staubgrenzwert für alveolengängigen Staubanteil		TRGS 900 (2015)	1,25	mg/m ³

ist zu beachten.

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen vermeiden.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.
Kurzzeitig Filtergerät: ABEK-Mehrbereichsfilter (DIN EN 14 387)
Filter P1. (Für feste Partikel, DIN 3181)

Handschutz: nicht erforderlich.

Handschuhmaterial: nicht anwendbar

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: nicht anwendbar

Augenschutz: Schutzbrille (DIN 58211, EN 166)

Körperschutz: leichte Schutzkleidung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form: Pulver
Farbe: gemäß Produktbezeichnung

Geruch: geruchlos

Geruchsschwelle: nicht anwendbar

pH-Wert (10 g/l) bei 20 °C: 5 - 7 (Suspension)

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: > 1400 °C
Siedepunkt/Siedebereich: Nicht bestimmt.

Flammpunkt: nicht anwendbar

Entzündlichkeit (fest, gasförmig): nicht anwendbar

Zündtemperatur: nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Explosionsgrenzen:
untere: nicht anwendbar

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACH), 1272/2008/EG (CLP)

Seite: 4/6

Druckdatum: 25.06.2015

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 25.06.2015

Handelsname: Rocky Mountain sahara

(Fortsetzung von Seite 3)

. Brandfördernde Eigenschaften	keine
. Dampfdruck:	nicht anwendbar
. Dichte bei 20 °C:	2,6 g/cm ³
. Schüttdichte bei 20 °C:	1100 - 1200 kg/m ³
. Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar
. Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser bei 20 °C:	2 g/l
. Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	nicht anwendbar
. Viskosität:	
dynamisch:	nicht anwendbar
. 9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- . 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- . 10.2 Chemische Stabilität
- . Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- . 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- . 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- . 10.5 Unverträgliche Materialien: entfällt
- . 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:
Schwefeltrioxid (SO₃)
Temp. > 1000 °C

* ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- . 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- . Akute Toxizität
- . Primäre Reizwirkung:
- . Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- . Schwere Augenschädigung/-reizung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- . Sensibilisierung der Atemwege/Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- . CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)
- . Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- . Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- . Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- . Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- . Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- . Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- . 12.1 Toxizität
- . Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- . 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACH), 1272/2008/EG (CLP)

Seite: 5/6

Druckdatum: 25.06.2015

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 25.06.2015

Handelsname: Rocky Mountain sahara

(Fortsetzung von Seite 4)

- . **Sonstige Hinweise:**
Anorganische Salze sind prinzipiell nicht biologisch abbaubar.
Bewertung: gut eliminierbar
Elimination durch Flockung oder Adsorption an Schlamm
- . **12.3 Bioakkumulationspotenzial** Reichert sich in Organismen nicht an.
- . **12.4 Mobilität im Boden** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- . **Ökotoxische Wirkungen:**
- . **Sonstige Hinweise:**
Kein AOX
Kein VOC nach EG-Richtlinie 1999/13/EG
- . **Weitere ökologische Hinweise:**
- . **Enthält rezepturgemäß folgende Schwermetalle und Verbindungen der EG-Richtlinie 2006/11/EG:** keine
- . **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
- . **PBT:** Nicht anwendbar.
- . **vPvB:** Nicht anwendbar.
- . **12.6 Andere schädliche Wirkungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- . **13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**
- . **Empfehlung:**
Kleinere Mengen können gemeinsam mit Hausmüll deponiert werden.
Kann unter Beachtung der notwendigen technischen Vorschriften nach Rücksprache mit dem Entsorger und der zuständigen Behörde mit Hausmüll zusammen abgelagert werden.
- . **Europäischer Abfallkatalog**
06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
- . **Ungereinigte Verpackungen:**
- . **Empfehlung:**
Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.
Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.
Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.
- . **Empfohlenes Reinigungsmittel:** Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

* ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- . **14.1 UN-Nummer**
- . **ADR, IMDG, IATA** entfällt
- . **14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**
- . **ADR, IMDG, IATA** entfällt
- . **14.3 Transportgefahrenklassen**
- . **ADR, IMDG, IATA**
- . **Klasse** entfällt
- . **14.4 Verpackungsgruppe**
- . **ADR, IMDG, IATA** entfällt
- . **14.5 Umweltgefahren:** Nicht anwendbar.
- . **14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender** Nicht anwendbar.
- . **14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code** Nicht anwendbar.
- . **Transport/weitere Angaben:** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACH), 1272/2008/EG (CLP)

Seite: 6/6

Druckdatum: 25.06.2015

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 25.06.2015

Handelsname: Rocky Mountain sahara

(Fortsetzung von Seite 5)

. UN "Model Regulation": -

* ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

. **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

. **Nationale Vorschriften:**

. **Störfallverordnung:** Störfallverordnung, Anhang: nicht genannt.

. **Wassergefährdungsklasse:** WGK 1 : schwach wassergefährdend (nach VwVwS vom 27.07.2005)

. **Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:**

Der allgemeine Staubgrenzwert für alveolengängigen Staubanteil von 1,25 mg/m³ ist zu beachten (TRGS 900, 2015)
ZH 1/134 "Atenschutzmerkblatt"

. **15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:** Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

* ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

. **Datenblatt ausstellender Bereich:** Produktsicherheit und Chemikalienrecht

. **Ansprechpartner:** info@klasse4.de

. **Abkürzungen und Akronyme:**

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

. **Quellen:** source ECHA: Quelle: Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>

. *** Daten gegenüber der Vorversion geändert.**